



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Julian Berger
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

03.05.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bericht zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (1.) sowie über die Auswirkungen des „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“, (2.) und des „Grundrentengesetzes“ (3.) auf die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

1. Bericht zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes

I. Ausgangssituation

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) befindet sich seit dem Jahr 2017 in der Umsetzung. Es tritt bis 2023 in vier Reformstufen in Kraft. Über den Umsetzungsstand und neue Entwicklungen berichtet der Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau regelmäßig den politischen Gremien des Landkreises (zuletzt: Drucksache 2020/087).

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte, umfassende und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. In der Eingliederungshilfe wurde mit der damit veränderten Sichtweise ein tiefgreifender Systemwechsel angestoßen - weg von der einrichtungszentrierten, pauschalieren Fürsorgesystematik der Sozialhilfe und hin zur personenzentrierten, individuellen Teilhabe. Damit wird gewährleistet, dass künftig die Wünsche, Fähigkeiten und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung bei der Leistungsgewährung im Mittelpunkt stehen.

Die gesetzlichen Veränderungen brachten es auch mit sich, dass nach § 131 SGB IX auf Landesebene ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abgeschlossen werden musste. Dieser trat - nach 3-jährigen langwierigen Verhandlungen - zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vorgesehen war, dass alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen innerhalb eines Jahres an die Regelungen des neuen LRV angepasst werden und auf überörtlicher Ebenen eine Einigung über eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erzielt werden kann.

Da sich die Verhandlungen auf Landesebenen als sehr langwierig und schwierig erwiesen und dadurch elementare Vorgaben für die Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort fehlten, konnte der Zeitplan für die die Umsetzung nicht eingehalten werden. Dieser 2019 auf Landesebene für die Leistungsträger und Leistungserbringer festgelegte Zeitplan, für die Anpassung aller Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis zum 31.12.2021 konnte nicht eingehalten werden.

So wurde eine Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des BTHG im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

II. Stand der Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX

Um noch offene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung des Landesrahmenvertrag SGB IX zu klären sowie die Regelungen für die Arbeit auf örtlicher Ebenen zu präzisieren, ist auf Landesebene weiterhin die Vertragskommission (VK) aktiv. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Menschen mit Behinderung an. Von der VK wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, um zum Beispiel das Thema Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe oder auch Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche zu bearbeiten. Abschließende Ergebnisse liegen von den Arbeitsgruppen bisher nur teilweise vor.

Auf örtlicher Ebene hat der Alb-Donau-Kreis gemeinsam mit der Stadt Ulm Arbeitsgruppen mit den Leistungserbringern eingerichtet. Unterstützt wird diese Arbeit vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), der themenbezogen zu den Arbeitsgruppen hinzukommt und für Fragen zur Verfügung steht. In den Arbeitsgruppen werden die Eckpunkte und Grundzüge der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Angebote vor Ort besprochen und geeint. Im Anschluss sind dann Einzelverhandlungen mit den Leistungserbringern auf Basis der Ergebnisse und Vorarbeiten der Arbeitsgruppen zu führen. Es wurde jeweils eine Arbeitsgruppe für Angebote der besonderen Wohnform, für die ehemals ambulanten Angebote sowie für tagesstrukturierende Angebote eingerichtet. Da die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Teilhabepflicht eine kreisübergreifende Planungsregion bilden und Einrichtungen in den Kreisen von beiden Leistungsträgern belegt werden, ist eine abgestimmte, gemeinsame Vorgehensweise zielführend.

Bisher konnte im Alb-Donau-Kreis mit dem Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried (ZfP) eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das binnendifferenzierte Angebot im Fachpflegeheim Ehingen (30 Plätze) abgeschlossen werden. In enger Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Landratsamt Biberach ist dieser Abschluss gelungen – mit Umstellung des Leistungsangebots zum 1. Januar 2022.

Die in der Arbeitsgruppe für die ehemals ambulanten Angebote mit den Leistungserbringern vereinbarte Testphase für eine neue Leistungssystematik wurde wie vorgesehen zum Ende des Jahres 2021 abgeschlossen. Hier ist es gemeinsam mit der Stadt Ulm gelungen eine Muster-Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum auf Basis von Zeitkorridoren zu erarbeiten. Im Weiteren muss nun mit allen 9 Leistungserbringern, die im Alb-Donau-Kreis ein Angebot für Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum vorhalten, in Einzelverhandlungen eingestiegen werden und die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf die Spezifika des jeweiligen Leistungserbringers angepasst werden.

In der Arbeitsgruppe für ehemals stationäre Angebote wurde mit den Leistungserbringern eine Testphase für den Zeitraum von Januar 2022 bis Mai 2022 vereinbart. In diesem Rahmen soll gemeinsam mit den Leistungserbringern die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) entwickelte und von Leistungsträgerseite präferierte Leistungssystematik, das sogenannte „Kommunalmodell“, erprobt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teilhabemanagements erhalten dabei auch Unterstützung durch den medizinisch-pädagogischen Dienst des KVJS.

Außer dem KVJS-Modell gibt es noch weitere Leistungs- und Vergütungssystematiken, die teilweise von einzelnen Leistungserbringern präferiert werden. Ziel der Erprobung ist, sich gemeinsam mit den Leistungserbringern für den Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm auf eine möglichst einheitliche Systematik zu einigen.

Auf Landesebene ist es bisher noch nicht gelungen, eine Einigung zu einer einheitlichen Leistungs- und Vergütungssystematik für Baden-Württemberg zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern auf örtlicher Ebene ist weiterhin konstruktiv und sachorientiert, jedoch fehlen weiterhin noch grundlegende Informationen, die von der VK beschlossen werden müssen oder nochmals im Einzelfall mit dem KVJS

abzustimmen sind. Der zeitliche Aufwand für die Umstellung der Leistungen ist nach wie vor immens. Dies betrifft sowohl die Abstimmung der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen als auch die Anpassung der Leistungen im Einzelfall auf die neuen rechtlichen Standards.

III. Entwicklung des Personals

Die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes bei der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe erfordert einen weitaus höheren Personaleinsatz, da Leistungen individuell und angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse und Wünsche des Menschen mit Behinderung zu gewähren sind. Hierzu muss eine Bedarfsermittlung mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) sowie ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren durchgeführt werden.

Die Steuerung der Leistungsgewährung erfolgt über nachprüfbare Ziele, die im Gesamt- oder Teilhabeplan festgeschrieben und regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Um diesen veränderten gesetzlich verankerten Anforderungen gerecht zu werden, war es notwendig, im Zeitraum 2018 bis 2020 neun neue Stellen, insbesondere im Bereich des Teilhabemanagements zu schaffen. Für das Jahr 2022 ist erkennbar, dass bedarfsorientiert zwei weitere Stellen notwendig werden. Nur dadurch kann die anfallende Arbeit gesetzeskonform und adäquat bewältigt werden.

Die grundlegenden gesetzlichen Veränderungen in der Eingliederungshilfe haben darüber hinaus einen tiefgreifenden organisatorischen Veränderungsprozess ausgelöst. Dieser verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein neues Verständnis für ihre Arbeit und ist verbunden mit neuen Arbeitsprozessen und -abläufen. Diese müssen geplant, eingeführt sowie deren Umsetzung begleitet und kontrolliert werden, damit einheitliche Arbeitsstandards und ein gemeinsames Verständnis zur Arbeitsqualität und -quantität geschaffen werden kann.

Hierzu bedarf es einer hohen fachlichen Expertise sowohl im Bereich der Rechts- und Leistungssachbearbeitung als auch im Bereich des Teilhabemanagements. Beide Bereiche müssen gut koordiniert und abgestimmt miteinander zusammenarbeiten, damit die Fallsteuerung gelingt und das Leistungsangebot einerseits den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entspricht und andererseits auch wirtschaftlich erbracht werden kann.

Da das Team der Eingliederungshilfe in den vergangenen vier Jahren auf 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewachsen ist und sich die inhaltlichen Aufgaben sehr stark verändert und ausdifferenziert haben, ist es nicht mehr möglich, das Team mit einer Stelle in der Teamkoordination zu führen. Eine Person alleine kann das Wissen für die Rechts- und Leistungssachbearbeitung, sowie für das Teilhabemanagement nicht in der notwendigen Breite und Tiefe vorhalten sowie alle notwendigen organisatorischen Aufgaben entsprechen bewältigen. Auch die Führungsspanne ist in den Blick zu nehmen. Daher soll zum 1. Juni 2022 die Stelle einer Teamkoordination für das Teilhabemanagement besetzt werden.

Durch den personenzentrierten Ansatz der Leistungsgewährung sind die Aufgaben einerseits komplexer und gleichzeitig die Entscheidungsspielräume größer geworden. Die Verantwortung für die Leistungsgewährung und Fallsteuerung für die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter – insbesondere im Teilhabemanagement – haben sich dadurch verändert.

Die Kosten des höheren Personaleinsatzes bei der BTHG-Umsetzung können teilweise beim Land im Rahmen der Konnexität gelten gemacht werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis

Der KVJS hat versucht, auch für das Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung von verschiedenen Annahmen die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-teilhabgesetzes zu prognostizieren.

Diese durch den KVJS über alle Leistungsträger in Land Baden-Württemberg hinweg erstellte Prognose für die finanziellen Mehraufwendungen wurden wieder auf den Bereich der Eingliederungshilfe des Alb-Donau-Kreises übertragen und auch bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Gemäß den Vorgaben des Landesrahmenvertrags SGB IX wurde davon ausgegangen, dass alle neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Laufe des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Hierfür sind die finanziellen Mittel entsprechend eingeplant. Da sich nun der Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wiederum zeitlich verzögert, werden die Finanzmittel wohl in diesem Jahr nicht vollständig benötigt. Sie müssen dann aber für das Jahr 2023 bereitgehalten werden.

Die Tabellen zeigt die Haushaltsplanung 2022, das Ergebnis des ersten Quartals sowie die Hochrechnung für das gesamte Jahr:

Transferleistungen

Leistungsart – Eingliederungshilfe SGB IX	Planung Haushalt 2022	Aufwendungen Quartal 1/ 2022	Prognose 2022 (Quartal 1/ 2022)
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12.312.000,00 €	2.670.889,73 €	10.683.558,92 €
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4.735.000,00 €	1.023.157,41 €	4.092.629,64 €
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	28.836.560,00 €	6.507.802,69 €	26.031.210,76 €
Summe	45.866.560,00€	10.201.849,83 €	40.807.399,32 €

Einnahmen

Leistungsart – Eingliederungshilfe SGB IX	Planung Haushalt 2022	Einnahmen Quartal 1/ 2022	Prognose 2022 (Quartal 1/ 2022)
	3.468.600,00 €	797.581,55 €	3.190.326,20 €

Nettotransferleistungen

Leistungsart – Eingliederungshilfe SGB IX	Planung Haushalt 2022	Aufwendungen Quartal 1/ 2022 (netto)	Prognose 2022 (Quartal 1/ 2022)
	42.417.960,00 €	9.404.268,28 €	37.617.073,12 €

Damit Veränderungen durch die schrittweise Umstellung von Leistungsangeboten besser nachverfolgt und später auch mit den Finanzzahlen der Vorjahre besser vergleichbar sind, werden Leistungen, die bereits auf einen Landesrahmenvertrag SGB IX konforme Leistungs- und Vergütungssystematik umgestellt wurden, differenziert zu den noch nicht umgestellten Leistungen in der jeweiligen Leistungsgruppe verbucht.

V. Ausblick im Hinblick zur weiteren Umsetzung des BTHG

Da die zeitliche Vorgabe zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags SGB IX nicht eingehalten werden konnten, fordert die neue Übergangsregelung die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Terminplanung eingehalten werden kann, obwohl auf Landesebene noch immer keine Einigung für eine einheitliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarung getroffen werden konnte. Dies wäre im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Leistungsangeboten wünschenswert.

Zu erwarten ist derzeit, dass viele unterschiedliche Systematiken anzuwenden sind, was für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingliederungshilfe mit einer steigenden Komplexität verbunden ist, da die unterschiedlichen Systematiken alle angewendet werden müssen.

Eine Besonderheit des Alb-Donau-Kreises ist zudem, dass rund zwei Drittel der Leistungsberechtigten Angebote außerhalb der Landkreises belegen, so dass die Eingliederungshilfe des Landratsamtes schon aus diesem Grund mit hoher Wahrscheinlichkeit mit vielen unterschiedlichen Leistungs- und Vergütungssystematiken konfrontiert werden wird.

Die Abstimmung auf Landesebenen im Rahmen der VK verläuft weiterhin sehr schleppend und die Prozesse zur Entscheidungsfindung sind langwierig und schwierig. Dadurch verzögern sich aber wiederum auch Entscheidungen auf örtlicher Ebene, da die grundsätzliche Klärung von Fragen und die Bereitstellung der Informationen von Seiten der Landesebene teilweise nicht wie geplant erfolgen kann. Es zeigt sich, dass die zu klärenden Sachverhalte weitaus komplexer und umfangreicher sind als im Vorfeld angenommen wurde.

Im Gegensatz hierzu sind auf örtlicher Ebene die Vorarbeiten zu Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf einem guten Weg. Die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis haben gemeinsam mit den Leistungserbringern Arbeitsgruppen eingerichtet, um vor Ort die grundlegenden Fragen zu klären und ein gemeinsames Verständnis für die künftige Zusammenarbeit unter den neuen rechtlichen Gegebenheiten zu entwickeln. Erste Ergebnisse liegen vor, so dass eine gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen geschaffen werden konnte.

Für die Arbeit des Teilhabemanagements ist der persönliche Kontakt im Lebensumfeld des Menschen mit Behinderung von essentieller Bedeutung, insbesondere unter dem Aspekt der vom BTHG geforderten verstärkten Personenzentrierung.

Die weitere Entwicklung des Arbeitsaufkommens in diesem Bereich muss beobachtet werden. Ob darüber hinaus noch weitere personelle Aufstockungen im Bereich des Teilhabemanagements erfolgen müssen, ist abzuwarten.

2. Änderungen im Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Zum 01.01.2022 trat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ in Kraft. Es wirkt sich unter anderem wie folgt auf das SGB XI aus:

- Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen
Die jeweiligen Leistungsbeträge der Pflegegrade 2 bis 5 für ambulante Pflegesachleistungen wurden um 5 % erhöht.
 - ➔ Die finanziellen Auswirkungen für den Kreis können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Dies kann erst im Jahr 2023 erfolgen, in dem die Ausgaben aus dem Jahr 2021 zuzüglich Steigerungsfaktor mit den Ausgaben des Jahres 2022 gegenübergestellt werden.
Die ambulanten Pflegesachleistungen sind vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne des SGB XI und der Eingliederungshilfe für die Kostendeckung in Anspruch zu nehmen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Kreisausgaben im Bereich der ambulanten Pflegesachleistungen aufgrund der Kosten- und Fallzahlenentwicklung tendenziell eher steigen als sinken werden.

- Erhöhung der Leistung für die Kurzzeitpflege
Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird um 10 % pro Kalenderjahr erhöht.
 - ➔ Die finanziellen Auswirkungen für den Kreis können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Dies ist erst im Jahr 2023 möglich, in dem die Ausgaben aus dem Jahr 2021 zuzüglich Steigerungsfaktor mit den Ausgaben des Jahres 2022 gegenübergestellt werden.
Die Leistungen der Kurzzeitpflege sind vorrangig gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für die Kostendeckung in Anspruch zu nehmen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Kreisausgaben im Bereich der Kurzzeitpflege aufgrund der Kosten- und Fallzahlenentwicklung tendenziell nicht verändern werden.

- Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege
Durch die Änderung erhalten Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, einen Zuschuss zum pflegebedingten Eigenanteil. Je länger ein pflegebedürftiger Mensch in einer solchen Einrichtung lebt, desto geringer wird durch den Zuschuss der pflegebedingte Eigenanteil an den Kosten der stationären Langzeitpflege. Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad zwischen 2 und 5 erhalten ab dem Beginn der Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent zum pflegebedingten Eigenanteil, ab dem 13. Monat einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent, ab dem 37. Monat einen Zuschlag von 45 Prozent und ab dem 49. Monat einen dauerhaften Zuschlag in Höhe vom 70 Prozent. Bereits vorhandene Versorgungszeiten in stationären Einrichtungen vor dem 01.01.2022 werden angerechnet.
 - ➔ Bei der Bezifferung der finanziellen Auswirkungen für den Kreis muss zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

und hohem Pflegeaufwand und der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe unterschieden werden.

Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die einen hohen Pflegebedarf haben, leben meist über einen langen Zeitraum, häufig auch für Jahrzehnte, in den Einrichtungen und erhalten demnach auch lange Zeit Leistungen nach dem SGB IX.

Eine Hochrechnung für die Eingliederungshilfe des Alb-Donau-Kreises ergab, dass 36 Personen mit Behinderung und gleichzeitigem hohem Pflegebedarf im Jahr 2022 Zuschläge zum Eigenanteil in Höhe von rund 490.000 € erhalten würden. Dem gegenüber stehen jedoch auch steigende Maßnahmenkosten aufgrund der Kostenentwicklung aber auch der Leistungsentwicklung zur Umstellung auf den Landesrahmenvertrag SGB IX, jedoch profitiert der Kreis finanziell hier zumindest anfangs durch die Reform.

Menschen leben aufgrund ihres Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit meist nur einen kurzen Zeitraum in stationären Pflegeeinrichtungen bzw. sind im Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege, sodass es zum jetzigen Zeitpunkt schwer ist hochzurechnen, welcher Leistungszuschlag diesen Menschen im Jahr 2022 durch die Pflegeversicherungen ausbezahlt wird und ob der Kreis tatsächlich finanziell von dieser Reform profitiert.

Dieser Zuschuss zum pflegebedingten Eigenanteil ist jedoch vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für die Kostendeckung in Anspruch zu nehmen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Kreisausgaben in diesen Bereichen sinken werden (Zahlung des Zuschusses an die Pflegeeinrichtung) bzw. die Einnahmen steigen (Zahlung des Zuschusses an den Kreis) werden.

Die Reform im SGB XI kommt dem Alb-Donau-Kreis insbesondere noch vor der Umstellung der Leistung auf den Landesrahmenvertrag und den damit verbundenen Kostensteigerungen zu Gute.

3. Änderungen im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Zum 01.01.2021 trat das „Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)“ in Kraft. Ziel dieser weiteren Rentenreform war, dass Menschen, die trotz langjähriger Arbeit häufig wegen Teilzeitbeschäftigung oder niedrigem Einkommen nur geringe Rentenansprüche haben, einen Zuschlag zur bisherigen Rente erhalten sollen, um nicht mehr zwingend auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII angewiesen zu sein.

Den Zuschlag erhalten Bezieher von Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Renten für Hinterbliebene und Erziehungsrenten. Bei den Hinterbliebenenrenten wird geprüft, ob der verstorbene Angehörige die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt. Anspruch auf den Grundrentenzuschlag haben Menschen, die in ihrem Versicherungsverlauf bei der Deutschen Rentenversicherung mindestens 33 Jahre mit Grundrenten-

zeiten, wie zum Beispiel Pflichtbeitragszeiten für Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen oder Berücksichtigungszeichen für Kinderziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes enthalten.

Darüber hinaus werden nur für Beitragsjahre ein Grundrentenzuschlag gewährt, sofern das durchschnittliche jährliche Einkommen im gesamten Erwerbsleben zwischen 30% und 80% des Jahresdurchschnittseinkommens des Erwerbslebens liegt und somit nur durchschnittlich 0,3 – 0,8 Entgeltpunkte jährlich bei der Rentenberechnung erworben worden sind.

Für das Jahr 2021 würden Personen einen Grundrentenzuschlag erhalten, sofern ihr monatliches Bruttoeinkommen zwischen rund 1.040 € (30 %) und 2.770 € (80 %) liegt.

Für die Berechnung des Zuschlags gilt noch ein individueller Höchstwert, der von dem gesamten Zeitraum an Grundrentenzeiten abhängig ist.

Bei 33 Jahren mit Grundrentenzeiten wird der Durchschnittsverdienst auf 40 % (0,4 Entgeltpunkte) angehoben. Sofern mehr als 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorliegen, ist eine Anhebung auf bis zu 80 % (0,8 Entgeltpunkte) möglich. Dies ist von der tatsächlichen Anzahl an Grundrentenjahren abhängig. Der Höchstwert wird bei 35 Jahren erreicht.

Der Zuschlagswert an Entgeltpunkten wird nochmals um den Faktor 12,5 % gekürzt.

Sofern die Grundrentenbezieher weiter erwerbstätig sind, wird das Einkommen bei Überschreiten einer Grenze ggfs. auf den Zuschlag angerechnet.

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde geschätzt, dass die durchschnittlichen monatlichen Grundrentenzuschläge bei 75,00 € brutto pro Rente liegen werden.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Gesetzgebung, der Komplexität der Zuschlagsberechnung und dem hohen Verwaltungsaufwand war es für die gesetzlichen Rentenversicherungsträger erst ab Mitte 2021 möglich, die ersten Grundrentenbescheide zu erlassen. Viele Bescheide wurden auch erst deutlich später erlassen.

Der Grundrentenzuschlag wird jedoch in jedem Fall rückwirkend ab dem 01.01.2021 gewährt und nachgezahlt.

Im März 2021 haben 148 Personen mit Grundrentenzuschlägen und Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sinne des SGB XII, in Kostenträgerschaft des Alb-Donau-Kreises, einen Grundrentenzuschlag als Bestandteil der Rente erhalten.

Die genannten Personen im jeweiligen Leistungsbezug erhalten zusätzlich zum Grundrentenzuschlag einen Rentenfreibetrag bei der Anspruchsberechnung der Leistungen nach dem SGB XII. Dieser Freibetrag beträgt höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 449,00 € – somit 224,50 €). Dadurch kann es Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geben, die monatlich bis zu 224,50 € Leistungen erhalten.

Die bereits genannten Personen im Leistungsbezug erhielten im März 2021 einen Freibetrag zwischen 103,33 und 224,50 € (durchschnittlich 222,12 €).

Es profitieren jedoch nicht alle SGB XII-Leistungsberechtigte vom neuen Grundrentengesetz.

Bei Personen die aufgrund der eigenen Pflegebedürftigkeit in einer stationären Pflegeeinrichtung leben und aufgrund des Einkommens oder Vermögens Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen, wird der Grundrentenzuschlag vollständig auf die auszubehaltende Leistung der Hilfe zur Pflege angerechnet. Diese Menschen bleiben gleichgestellt.

Meist erhalten diese Menschen aufgrund ihres Alters, der Pflegebedürftigkeit und der Einkommens- bzw. Vermögenssituation nur einen kurzen Zeitraum Leistungen der Hilfe zur Pflege, sodass die Anzahl dieser genannten Personen sehr schwankend ist.

Wie sich die Änderungen im Bereich der Rentenversicherung im SGB VI finanziell auf die Sozialhilfe auswirkt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewerten. Festgestellt werden kann, dass Grundrentenbezieher im Bezug von Hilfe zur Pflege nicht von dem Gesetz profitieren, da die Zuschläge auf die Leistung nach dem SGB XII angerechnet werden.

Gäste und Sachverständige: keine

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau	1 x
Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung	1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 12. April 2022

Anlage

keine